

Veränderte Bedingungen GLRG III

Der Rat der EZB hat Änderungen an den Bedingungen für die dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) beschlossen. Durch die Verlängerung der pandemiebedingten Niedrigzinsphase, die Durchführung von drei zusätzlichen Geschäften und die Erhöhung des Betrags, der im Rahmen von GLRG-III-Geschäften aufgenommen werden kann, sollen die attraktiven Refinanzierungsbedingungen beibehalten werden, die in den vergangenen Monaten die Banken in ihren Bemühungen stützen sollten, in Zeiten von hohem Stress weiterhin Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben. Dies soll den Banken helfen, die Liquidität zu sichern, die sie für die Gewährung von Krediten an private Haushalte und Unternehmen zu sehr günstigen Konditionen benötigen. Im Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis zum 23. Juni 2022 soll der Zinssatz für alle ausstehenden GLRG-III-Geschäfte weiterhin 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in dieser Zeit liegen.

Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte beträgt derzeit 0 Prozent. Bei Geschäftspartnern, deren anrechenbare Nettokreditvergabe zwischen

dem 1. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2021 den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe erreicht, wird der entsprechende Zinssatz vom 24. Juni 2021 bis zum 23. Juni 2022 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität im gleichen Zeitraum liegen, keinesfalls jedoch höher als minus 1 Prozent. Der Zinssatz für die Einlagefazilität beläuft sich derzeit auf minus 0,5 Prozent.

Der Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe, den teilnehmende Geschäftspartner erreichen müssen, um über den verlängerten Zeitraum herabgesetzter Zinssätze den Minimalzins für GLRG-III-Geschäfte zu erhalten, wird vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 auf 0 Prozent festgelegt. Der neue Evaluierungszeitraum soll den Banken weitere Anreize bieten, das Niveau der seit Beginn der Pandemie geleisteten Kreditunterstützung aufrechtzuerhalten. Drei neue GLRG-III-Geschäfte mit jeweils dreijähriger Laufzeit werden im Juni, September und Dezember 2021 zugeteilt.

Diese neuen Geschäfte sollen gewährleisten, dass die Geschäftspartner von der Verlängerung der Unterstützung flexibel profitieren können. Die Teilnehmer an den neu angekündigten Geschäften sollen ab Juni 2022 vierteljährlich die Möglichkeit haben, den im Rahmen der neuen

GLRG-III-Geschäfte aufgenommenen Betrag vor Fälligkeit zurückzuzahlen oder zu verringern. Für Banken, die den Schwellenwert von 0 Prozent im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 erreichen, entspricht der Zinssatz nach dem 23. Juni 2022 dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität über die Laufzeit des jeweiligen GLRG-III-Geschäfts. Für Banken, die den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe nicht erreichen und an GLRG-III-Geschäften teilnehmen, die im Zeitraum bis März 2021 durchgeführt werden, gilt als Zinssatz nach dem 23. Juni 2022 weiterhin der gemäß Beschluss vom 30. April 2020 (EZB/2020/25) festgelegte Zinssatz.

Für Banken, die den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe nicht erreichen und an den neuen GLRG-III-Geschäften im Juni, September und/oder Dezember 2021 teilnehmen, entspricht der Zinssatz nach dem 23. Juni 2022 dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems über die Laufzeit des jeweiligen GLRG-III-Geschäfts. Als Zinssatz vor dem 24. Juni 2021 gilt weiterhin der gemäß Beschluss vom 30. April 2020 (EZB/2020/25) festgelegte Zinssatz. Für alle künftigen GLRG-III-Geschäfte – beginnend mit März 2021 – wird der Höchstbetrag, der von Geschäftspartnern aufgenommen werden kann, von 50 Prozent auf 55 Prozent

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 18. Dezember 2020	Veränderungen zum 11. Dezember 2020		Ausgewiesener Wert zum 25. Dezember 2020	Veränderungen zum 18. Dezember 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	28,6 Mrd. €	–	–	28,6 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,8 Mrd. €	–	–	2,8 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	287,9 Mrd. €	+0,5 Mrd. €	–	288,0 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	–
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	30,1 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	29,7 Mrd. €	–	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2347,0 Mrd. €	+7,9 Mrd. €	-4,9 Mrd. €	2348,4 Mrd. €	+1,6 Mrd. €	-0,2 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	250,9 Mrd. €	+0,6 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	251,0 Mrd. €	+0,1 Mrd. €	–
Pandemie-Notfallankaufprogramm	752,3 Mrd. €	+18,6 Mrd. €	-3,0 Mrd. €	755,9 Mrd. €	+3,7 Mrd. €	-0,1 Mrd. €

Quelle: EZB



ihres zum 28. Februar 2019 vorliegenden Bestands an anrechenbaren Krediten erhöht. Der Betrag, den die Geschäftspartner im Rahmen jedes zukünftigen GLRG-III-Geschäfts aufnehmen dürfen, wird um den Betrag der noch ausstehenden Mittel reduziert, die im Rahmen früherer GLRG-II- oder GLRG-III-Geschäfte aufgenommen wurden. Die Änderung wird auf der EZB-Website und danach im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Personalie im Aufsichtsgremium

Der Rat der EZB hat am 18. Dezember 2020 die Ernennung des Mitglieds des Direktoriums der EZB, Frank Elderson, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB vorgeschlagen. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank hat die EZB die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments, Irene Tinagli, entsprechend in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus informierte sie den Vorsitzenden des Rates „Wirtschaft und Finanzen“, Bundesfinanzminister Olaf Scholz.

Das Datum der Anhörung von Frank Elderson im Ausschuss für Wirtschaft und Währung steht noch nicht fest. Nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3 der Verordnung zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung) muss die Ernennung vom Europäischen Parlament gebilligt werden. Nach dieser Billigung erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums. Gemäß der SSM-Verordnung muss der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ein Mitglied des Direktoriums der EZB sein. Frank Elderson, der dem Direktorium am Dienstag beiträt, würde im Aufsichtsgremium die Nachfolge von Yves Mersch antreten. Die Amtszeit von Yves Mersch als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsgremiums wie auch als Mitglied des Direktoriums endete am 14. Dezember 2020.

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	4.12.2020	11.12.2020	18.12.2020	25.12.2020
1 Gold und Goldforderungen	559 280	559 280	559 280	559 281
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	353 397	353 285	354 651	356 743
2.1 Forderungen an den IWF	86 183	86 183	86 238	87 079
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	267 214	267 102	268 413	269 664
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	21 957	22 261	25 214	24 535
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	12 771	12 818	12 229	12 966
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	12 771	12 818	12 229	12 966
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	1 756 042	1 755 988	1 792 923	1 792 839
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	256	242	344	262
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1 755 746	1 755 746	1 792 574	1 792 574
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	41	0	5	3
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	41 751	38 385	36 655	31 920
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	3 848 816	3 875 534	3 895 605	3 900 861
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3 654 374	3 681 075	3 699 982	3 704 857
7.2 Sonstige Wertpapiere	194 443	194 459	195 623	196 004
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	22 735	22 735	22 735	22 733
9 Sonstige Aktiva	306 370	309 346	309 603	312 783
Aktiva insgesamt	6 923 120	6 949 632	7 008 896	7 014 661
Passiva (in Millionen Euro)	4.12.2020	11.12.2020	18.12.2020	25.12.2020
1 Banknotenumlauf	1 410 925	1 417 174	1 424 657	1 433 564
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	3 559 122	3 610 372	3 600 556	3 570 863
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	2 962 281	3 038 517	3 036 838	2 979 440
2.2 Einlagefazilität	596 651	571 791	563 718	591 423
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	189	64	0	0
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	14 827	12 708	15 580	17 801
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	674 516	627 126	643 266	621 330
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	601 727	557 821	560 486	540 119
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	72 789	69 306	82 780	81 211
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	241 419	260 486	300 334	349 241
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	7 246	7 951	8 363	7 966
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	5 028	4 177	3 797	4 055
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	5 028	4 177	3 797	4 055
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	55 888	55 888	55 888	55 888
10 Sonstige Passiva	301 855	301 455	304 160	301 658
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	543 498	543 498	543 498	543 498
12 Kapital und Rücklagen	108 797	108 797	108 797	108 797
Passiva insgesamt	6 923 120	6 949 632	7 008 896	7 014 661

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB